

Gebührentarif

zum Reglement über die Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen

Der Gemeinderat Sevelen erlässt gestützt auf

Art. 2, Art. 43 und 48 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01; abgekürzt USG) sowie in Anwendung von Art. 4 der Verwaltungsgebührenordnung (sGS 821.1; abgekürzt VGV) und gestützt auf Nr. 50.24.00.06 des Gebührentarifes für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) sowie gestützt auf Art. 2 lit. g des Reglementes über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen folgenden Tarif:

Gebührentarif:

Art. 1

Allgemein Die Mehrwertsteuer ist in den Gebührenansätzen nach diesem Gebührentarif nicht eingerechnet. Der Gebührentarif für Holzfeuerungskontrolle wird in Anlehnung zum Kaminfegertarif des St. Gallischen Kaminfegermeisterverbandes in Taxpunkte (TP) angegeben.
(Stand am 1. Mai 2007, CHF 1.183 pro Taxpunkt.)

Art. 2

Erst- oder Abnahme- kontrolle	Pro Wohneinheit oder im gleichen Betrieb (2 Feuerungsaggregate)	TP	38
	pro weitere Feuerung	TP	5
	Verwaltung des Anlageregisters/Rapportwesen	TP	5

Art. 3

Periodische Kontrollen	Kontrolle ohne Beanstandung (2 Feuerungsaggregate)	TP	30
	pro weitere Feuerung	TP	5
	Verwaltung des Anlageregisters/Rapportwesen	TP	5
	Kontrolle mit Beanstandung (2 Feuerungsaggregate)	TP	42
	pro weitere Feuerung	TP	5
	Verwaltung des Anlageregisters/Rapportwesen	TP	5

Art. 4

Kontrolle ohne ordentlichen Reinigungsauftrag	Einzelaufträge, Nachkontrollen, Auf Wunsch, Klagekontrollen, Kontrolle auf Verlangen der Behörden		
	Kontrollen ohne ordentlichen Reinigungsauftrag	1TP Pro Minute + Grundtaxe	
	Kontrolle mit Beanstandung und Aschetest	1TP Pro Minute + Grundtaxe	

Art. 5

Nachkontrollen Für die Nachkontrollen gelten die gleichen Tarife wie für die periodischen Kontrollen.

Art. 6

Administrativer Aufwand der Fachstelle für Feuerungskontrollen Die Fachstelle für Feuerungskontrolle erhebt für den administrativen Aufwand von Holzfeuerungskontrollen, welche durch einen anderen Holzfeuerungskontrolleur gemacht wurden, eine Gebühr von 25 TP. Diese Gebühr ist im Tarif inbegriffen.

Art. 7

Kostenträger Die Kosten für die Holzfeuerungskontrollen und den administrativen Aufwand werden dem Besitzer, respektives dessen Vertreter, der Anlage belastet. Die Gebühren werden vom Feuerungskontrolleur bar einkassiert.

Art. 8

Rechnungsstellung Wird vom Besitzer respektive dessen Vertreter eine Rechnungsstellung verlangt, ist der Feuerungskontrolleur berechtigt, zuzüglich zur ordentlichen Gebühr 8 TP als Unkostenbeitrag zu verrechnen.

Art. 9

Abwesenheit Bei unentschuldigter Abwesenheit des Besitzers kann der Feuerungskontrolleur einen Unkostenbeitrag von 20 TP erheben. Bei rechtzeitiger Abmeldung (24 Stunden vor der Kontrolle) wird auf die Umtriebsentschädigung verzichtet. Nicht behobene Mängel gelten nicht als Entschuldigung. Der Besitzer ist auf der Avisierungskarte auf die Regelung aufmerksam zu machen.

Art. 10

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt am 7. November 2008 in Kraft.

Der Gebührentarif vom 22. November 1994, in Kraft seit 21. November 1994, wird aufgehoben.

Vom Gemeinderat erlassen am 22. September 2008.

Gemeinderat

Roman Zogg
Gemeindepräsident

Claire Angehrn
Gemeinderatsschreiberin